

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

SATZUNG über die Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen der Stadt Würzburg (Friedhofsgebührensatzung)

vom 12.05.2016

Stadtratsbeschluss: 12.05.2016
Bekanntmachung: 08.06.2016 (MP und VBl. Nr.130), in Kraft 09.06.2016
Änderungen: 07.12.2022 (MP und VBl. Nr. 302), in Kraft 01.01.2023

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Würzburg und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Als Gebühren werden Grabnutzungsgebühren (§ 6), Bestattungsgebühren (§ 8), sonstige Leistungsgebühren (§ 9) und Verwaltungsgebühren (§ 10) erhoben.
- (3) Alle Gebühren sind Nettogebühren; soweit Umsatzsteuer entsteht, wird diese Steuer zusätzlich in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach § 6 mit der Einräumung des Nutzungsrechts und nach §§ 8 und 9 mit der Erbringung der Leistungen durch die Friedhofsverwaltung, die Verwaltungsgebühren nach § 10 mit der Amtshandlung. Die Gebühren sind zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen.
- (2) Werden die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, werden die Leistungen für eine Bestattung in einfacher würdiger Form durchgeführt. Dies entspricht den Leistungen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1.1 oder Ziff. 2.1, § 8 Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.3 oder Ziff. 2.1 bis 2.3 sowie bei Bedarf § 9 Abs. 1 Ziff. 1.1 bis 1.3.
- (3) Die Gebühren nach § 6 sind für den gesamten Zeitraum der beantragten oder erforderlichen Nutzung im Voraus zu entrichten. Während der Laufzeit erfolgende Gebührenänderungen haben keine Auswirkung auf bereits bezahlte Gebühren.
- (4) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer den Antrag auf Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen im Rahmen von § 1 stellt,
 - b) wer sich der Stadt Würzburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat
 - c) wer nach dem Bestattungsgesetz in Verbindung mit der Bestattungsverordnung bestattungs- und kostentragungspflichtig ist
- (2) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der Inhaber des Grabnutzungsrechtes verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§4 Gebührenfreiheit

Das Anatomische Institut der Universität Würzburg ist für die Benutzung der Friedhöfe oder Einrichtungen der Bestattung von Gebühren befreit. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen für die Beisetzungen.

§ 5 Nutzungszeitraum und Größe der Grabstätten

- (1) Die Nutzungsgebühren für Grabstätten werden bei der ersten Vergabe mindestens für einen Zeitraum von 15 Jahren, höchstens jedoch von 20 Jahren erhoben. Für Grabstätten in der Kinderwiese erfolgt die Erhebung für mindestens 10 Jahre, für den Sternchengarten für mindestens 5 Jahre. Das Grabnutzungsrecht kann nach Ablauf verlängert werden (§ 23 Friedhofssatzung).
- (2) Bei Familiengrabstätten wird die Zahl der möglichen Sargbeisetzungen nebeneinander als maßgebende Größenordnung für die Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Bei Mehrfachgrabstätten vervielfachen sich die Gebühren entsprechend.

(3) Die für die Gebührenfestsetzung maßgebliche Zuordnung von Grabstätten ist im Nutzungs- oder Lageplan des jeweiligen Friedhofes festgelegt.

§ 6 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Gebühren gelten für die Benutzung einer einstelligen Grabstätte für ein Jahr, soweit bei einzelnen Positionen nichts anderes angegeben ist.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für

1.	Erdgrabstätten je Grabplatz (Grundfläche)	€ Jahresgebühr, wenn nicht einmalig
1.1	Reihengrab verlängerbar	35,00
1.2	Familiengrabstätte in allgemeiner Lage am Weg oder auf dem Waldfriedhof und dem Friedhof Lengfeld	66,00
1.3	ab der zweiten Reihe (ausgenommen Waldfriedhof und Friedhof Lengfeld)	46,00
1.4	in bevorzugter Lage oder Mauergräber Hauptfriedhof	87,00
1.5	Erdgrab in Gemeinschaftsanlage mit Rahmenpflege	186,00
1.6	Kindergrab	13,00
1.7	Grabplatz in der Kinderwiese	16,00
1.8	Grabplatz im Sternchengarten	10,00
2.	Urnengrabstätten	
2.1	Urnenreihengrab verlängerbar	26,00
2.2	Anonyme Urnengrabstätte für 15 Jahre (zzgl. Umsatzsteuer)	einmalig 360,00
2.3	Urnengemeinschaftsgruft für 15 Jahre	einmalig 600,00
2.4	Urnenfamiliengrab	43,00
2.5	Urnengemeinschaftsgrab mit Grabpflege/Denkmal pro Stelle/Urne	55,00
2.6	Urnengrabstelle unter Gemeinschaftsbaum	62,00
2.7	Urnenfamilienbaumgrab je nach Größe, Art und Lage des Baumes für 6-8 Urnen	
	Kategorie A	143,00
	Kategorie B	193,00
	Kategorie C	243,00
2.8	Urnenische in einer Stele/Urnenwand für bis zu 3 Urnen	92,00
2.9	Urnengrab in Gemeinschaftsanlagen „Urnengarten“ mit Bepflanzung und Grabpflege -pro Grabstelle 2 Urnenbestattungen möglich-	
	a) mit Natursteinschriftplatten und Dauerbepflanzung	105,00
	b) mit gehobener Gestaltung oder Wechselbepflanzung	141,00
	c) mit Einzelsteinwahl und gehobene Gestaltung oder Wechselbepflanzung -Steinankauf zusätzlich erforderlich-	182,00
	d) in einer historischen Grabanlage mit gehobener Gestaltung oder Wechselbepflanzung -Ankauf Grabplatte zusätzlich erforderlich	220,00
2.10	Urnenfamiliengrab in bevorzugter Lage oder Mauergrab Hauptfriedhof	64,00
3.	Grüfte/Grabkammern je Stellplatz (Grundfläche)	92,00
4.	Fundament/Einfassung je Grabplatz	6,00
	Grabpflegerecht ohne Bestattungsanspruch für Grabstätten unter 1.2	59,00
5.	für Grabstätten unter 1.3	40,00
	für Grabstätten unter 1.4	82,00
	für Grabstätten unter 2.4	39,00
	für Grabstätten unter 3.	82,00

§ 7 Verlängerung von Grabnutzungsrechten

(1) Im Fall einer Beisetzung in bestehenden Gräbern muss das Grabnutzungsrecht um die fehlenden vollen Jahre, gerechnet ab Ablauf des Nutzungsrechts, verlängert werden, die für die Dauer der Ruhezeit nach § 15 der Friedhofssatzung erforderlich sind.

(2) Bei Verlängerungen von Grabnutzungsrechten gilt § 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 8 Bestattungsgebühren

(1) Für die anfallenden Leistungen bei einer Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Sargbestattungen	
1.1	Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte Normaltiefe	373,00
1.2	Bestattungsfeier/Nutzung Trauerhalle einschl. Musikanlage und Kerzen	259,00
1.3	Durchführung der Beisetzung einschließlich Sargträger	278,00
1.4	Pauschalgebühr für die Beisetzung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr im Kindergrab	213,00
1.5	Pauschalgebühr für die Beisetzung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr in einer Familiengrabstätte auf Normaltiefe	471,00
1.6	Pauschalgebühr für die Bestattung von Fehlgeburten und Feten	41,00
2.	Urnenbestattungen	
2.1	Öffnen und Schließen der Grabstätte	108,00
2.2	Bestattungsfeier/Nutzung Trauerhalle einschl. Musikanlage und Kerzen	259,00
2.3	Durchführung der Beisetzung	200,00

(2) Für die Leistungen bei Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

1.1	Ausbettung einer Urne mit Versand, zuzügl. Portokosten	242,00
1.2	Ausbettung von Gebeinen	699,00
1.3	Beisetzung von Gebeinen mit Graböffnung Normaltiefe	498,00
1.4	Ausbettung eines Verstorbenen/von Körperteilen Normaltiefe	891,00

§ 9 Sonstige Leistungsgebühren

(1) Leistungen für die Bestattung, die bei den Gebühren nach § 8 der Satzung nicht erfasst sind, werden als Sonderleistungen berechnet. Hierfür werden folgende Gebühren erhoben

1.1	Einstellung eines Sarges in das Leichenhaus/Nutzung der Kühleinrichtungen pro Kalendertag	50,00
1.2	Nutzung der Tiefkühlung pro Kalendertag	80,00
1.3	Nutzung des Versorgungsraumes einer Leichenhalle	80,00
1.4	Nutzung der Abschiedsräume/Raum der Stille	39,00
1.5	Bestattung außerhalb der festgelegten Bestattungstermine	75,00
1.6	Verlängerung der Bestattungsfeier/Nutzung der Trauerhalle je weitere angefangene 0,5 Stunde	57,00
1.7	Zuschlag für Öffnen und Schließen eines Tiefgrabes	187,00
1.8	Öffnen und Schließen einer Grabkammer	220,00
1.9	Gruftreinigung pro Verstorbenen	123,00
1.10	Beschriftung des Urnengemeinschaftsgrabes je Buchstabe, Zahl und Zeichen	7,50
1.11	Beschriftung der Schriftplatten in den Urnengärten je Buchstabe, Zahl und Zeichen	11,00
1.12	Gedenkschild (Baumbestattung, Weingarten)	25,00
1.13	Materialkosten für das Verlöten eines Sarges	50,00
1.14	Verlöten eines Sarges durch das Personal der Friedhofsverwaltung inkl. Material	100,00
1.15	Miete eines Schließfaches pro Jahr	30,00

(2) Hier nicht aufgelistete Leistungen, die auf Wunsch des Gebührenschuldners erbracht werden, sind gesondert zu berechnen. Die Gebührenhöhe setzt sich zusammen aus den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30%.

§10 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1.a)	Genehmigung zur Ausführung von Steinmetz- und Bildhauerarbeiten in den Friedhöfen für jedes angefangene Kalenderjahr	151,00
b)	Genehmigung zur einmaligen Ausführung	15,00
2.a)	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege je Fahrzeug für jedes angefangene Kalenderjahr mit Berechtigungsausweis	73,00
b)	Genehmigung zum einmaligen Befahren der Friedhofswege	7,00
3.	Genehmigung eines Grabdenkmals mit Überprüfung der satzungsgemäßen Aufstellung einschl. der jährlichen Standfestigkeitskontrollen	90,00

4.	Ausnahmebewilligung und Einzelanordnung	109,00
5.	Genehmigung einer Bestattung vor dem gesetzlich festgelegten Bestattungszeitpunkt oder nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist	75,00
6.	Anmeldung der Überführung von Verstorbenen nach auswärts gemäß BayBestG	52,00
7.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes mit Grabbrief	25,00
8.	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00

Auslagen werden nach Art. 12, 13 des Bayer. Kostengesetzes zusätzlich berechnet.

§11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Würzburg über die Gebühren und Kosten für die Benutzung und Inanspruchnahme von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) vom 06.08.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.10.2012 (MP und VBl. Nr. 242 vom 19.10.2012), sowie die Satzung der Stadt Würzburg über die Gebühren für die Benutzung von Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen der Stadt Würzburg (Friedhofsgebührensatzung) vom 01.01.2016 (MP und VBl. Nr. vom 18.12.2015) außer Kraft.